



PRESSEMITTEILUNG Nr. 124/23

Luxemburg, den 13. Juli 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-106/22 | Xella Magyarorszá

Das Ziel, die regionale Versorgung des Bausektors mit Kies, Sand und Ton sicherzustellen, kann eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nicht rechtfertigen

Dieses Ziel entspricht keinem Grundinteresse der Gesellschaft, das eine solche Beschränkung aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit rechtfertigen könnte

Die ungarische Gesellschaft Xella Magyarorszá, die Betonbauelemente herstellt, wendet sich vor einem ungarischen Gericht gegen die Entscheidung des ungarischen Ministers für Innovation und Technologie, mit der ihr der Erwerb der ungarischen Gesellschaft Janes és Társa untersagt wurde, die den Abbau von Kies, Sand und Ton betreibt.

Xella Magyarorszá steht im Eigentum einer deutschen Gesellschaft, die von einer luxemburgischen Gesellschaft gehalten wird, die ihrerseits mittelbar im Eigentum einer Dachgesellschaft steht, die ihren Sitz in Bermuda hat und letztlich einem irischen Staatsangehörigen gehört.

Nach Auffassung des Ministers ist die Gesellschaft Janes és Társa als strategisch im Sinne der ungarischen Rechtsvorschriften zur Einführung eines Überprüfungsmechanismus für ausländische Investitionen anzusehen. Werde Janes és Társa indirekt Eigentum einer in einem Drittstaat, nämlich Bermuda, registrierten Gesellschaft, stelle dies ein langfristiges Risiko für die Sicherheit der Versorgung mit Grundrohstoffen für den Bausektor wie beispielsweise Kies, Sand und Ton dar, insbesondere in der Region, in der dieses Unternehmen seinen Sitz habe.

Mit seiner ersten Frage möchte das ungarische Gericht vom Gerichtshof wissen, ob der fragliche Überprüfungsmechanismus für ausländische Investitionen, wie er im vorliegenden Fall angewandt wurde, mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Genauer gesagt handelt es sich um einen **Überprüfungsmechanismus für ausländische Investitionen, der es erlaubt, den Erwerb einer als strategisch angesehenen gebietsansässigen Gesellschaft**

- - durch eine andere gebietsansässige Gesellschaft, die zu einer Gruppe von in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassenen Gesellschaften gehört, in der ein Unternehmen aus einem Drittstaat einen mehrheitlichen Einfluss hat,
- - mit der Begründung **zu verbieten**, dass dieser Erwerb das Interesse des Staates an der Gewährleistung der Versorgungssicherheit zugunsten des Bausektors, insbesondere auf lokaler Ebene, in Bezug auf Grundrohstoffe wie Kies, Sand und Ton beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht.

Mit seinem heutigen Urteil antwortet der Gerichtshof, dass die Frage allein im Hinblick auf die **Niederlassungsfreiheit** zu prüfen ist, über die die Gesellschaften der Union verfügen, auf die Art. 54 AEUV abzielt,

und dass diese Grundfreiheit einem solchen **Überprüfungsmechanismus** für ausländische Investitionen **entgegensteht**.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass der in Rede stehende Erwerb nicht unter die Verordnung (EU) 2019/452 fällt¹. Diese gilt nämlich nur für Investitionen von Unternehmen aus Drittstaaten in der Union. Die Tatsache, dass wie im vorliegenden Fall ein in einem Drittstaat registriertes Unternehmen in dem in der Union ansässigen Investor einen mehrheitlichen Einfluss hat, führt daher nicht zur Anwendbarkeit der Verordnung.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass die allein im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit zu prüfende erste Frage zulässig ist, obwohl im vorliegenden Fall sowohl die erwerbende Gesellschaft Xella Magyarországi als auch die erworbene Gesellschaft Janes és Társa Gesellschaften ungarischen Rechts sind. Die grenzüberschreitende Eigentümerstruktur der erwerbenden Gesellschaft, d. h. die Tatsache, dass ihre Muttergesellschaft eine Gesellschaft deutschen Rechts und ihre „Großmuttergesellschaft“ eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts ist, ist nämlich ein für die Beantwortung der ersten Frage relevanter Auslandsbezug, auch unter Berücksichtigung der anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften.

Nach Ansicht des Gerichtshofs **stellt der Überprüfungsmechanismus, wie er im vorliegenden Fall angewandt wird, offensichtlich eine Beschränkung** und sogar eine **besonders schwerwiegende Beschränkung der Niederlassungsfreiheit** dar.

Diese Beschränkung kann nicht durch das Ziel gerechtfertigt werden, die Versorgungssicherheit für den Bausektor, insbesondere auf lokaler Ebene, **in Bezug auf** bestimmte Grundrohstoffe, nämlich **Kies, Sand und Ton**, zu gewährleisten. **Dieses Ziel entspricht nämlich nicht einem „Grundinteresse der Gesellschaft“** im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, wie dies bei der Versorgungssicherheit in den Bereichen Erdöl, Telekommunikation und Elektrizität der Fall ist. Außerdem ist nach den Umständen des vorliegenden Falles nicht anzunehmen, dass der durch die in Rede stehende nationale Entscheidung untersagte Erwerb wirklich zu einer „tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung“ im Sinne einer ebenfalls gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs führen könnte.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Der [Volltext und die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. 2019, L 79, S. 1).